

Aus dem Bundesgericht

Warum sehen wir die Schweine nie?

Zu Recht verbotene Tierschutzwerbung auf Luzerner Bus

fel. Lausanne, 29. Mai

«Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?» Mit dieser provokativen Frage sollte auf der Aussenfläche eines Busses in der Stadt Luzern für die Anliegen des Tierschutzes geworben werden. Das Ansinnen wurde indes von den städtischen Verkehrsbetrieben, dem Stadtrat sowie dem Baudepartement und dem Verwaltungsgericht des Kantons abgelehnt. Nun hat das Bundesgericht eine dagegen gerichtete staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen und jede Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäusserung verneint (Art. 16 Bundesverfassung und Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention).

Dieses Grundrecht schützt den Bürger laut dem *einstimmig* gefällten Urteil der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung unter anderem vor unzulässiger Zensur. Es gibt ihm indes «keinen allgemeinen Anspruch, für die Verbreitung seiner Meinung vorhandene Medien beliebig in Anspruch nehmen zu können» (vgl. BGE 123 II 402 E. 5a). Ein grundrechtlicher Anspruch auf Werbung auf einem öffentlichen Bus entfällt aus Sicht des Bundesgerichts schon deshalb, weil auch auf geeigneten privaten Fahrzeugen Werbung angebracht werden kann. Doch obwohl der Staat hier über kein Monopol verfügt, darf er keine diskriminierenden Schranken errichten und muss die Rechte seiner Bürger auch achten, wenn er wie ein Privater auftritt. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Anspruch auf Gleichbehandlung mit dem Bedürfnis nach unternehmerischer Freiheit kollidiert, wo

es um Werbung auf einer kommerziell genutzten öffentlichen Sache geht.

Im konkret beurteilten Fall beruht der Entscheid der Behörden laut dem Urteil aus Lausanne «auf dem zulässigen Anliegen, die Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe nicht in besonders auffälliger Weise mit einem Text in Verbindung zu bringen, der von einem Teil des Publikums als Beleidigung empfunden werden könnte, indem er die Zahl der Einwohner des Kantons mit der Zahl der dort gehaltenen Schweine vergleicht.» Immerhin wollten die Verkehrsbetriebe Hängeplakate mit der gleichen provokativen Botschaft innerhalb der Busse zulassen und lehnten die fragliche Werbung lediglich als sogenannte «Ganzbemalung» eines Fahrzeugs ab.

Anzumerken bleibt, dass das Bundesgericht ausdrücklich offen lässt, ob der angefochtene Beschluss des Stadtrats überhaupt ein hoheitlicher Akt ist, der mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann. Die Frage stellt sich, weil die Nutzung der Werbeflächen in und auf den städtischen Bussen privatrechtlich an die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) übertragen wurde und den Verkehrsbetrieben lediglich ein Veto-recht zusteht. Vielleicht hätte es sich gelohnt, die formellen Voraussetzungen vertieft zu prüfen und allenfalls auf die Beschwerde gar nicht einzutreten, statt sie mit eher schwacher Argumentation in der Sache selber abzuweisen.

Urteil 2P.173/2000 vom 23.4.01 – BGE-Publikation auszugsweise vorgesehen.